Landkreis Saale-Orla

Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Kindertagesstättenbedarfsplan 2011/2012

Erstellt: Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachbereich Jugend und Soziales
Jugendhilfeplanung
Fachdienst Wirtschaftliche Familienhilfe/Jugendamt
Kindertagesstättenfachberatung

Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

Einführung **3**

Kindertagesstättenbedarfsplan 2011/2012 **4**

Anlagen:

Anlage 1	**Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung**	**6**
Anlage 2	**Übersicht der Träger der Kindertagesstätten**	**14**
Anlage 3	**Kindertagespflege 2011/2012**	**21**
Anlage 4	**Vergleich der Bedarfpläne 2003/2004 bis 2011/2012**	**22**
Anlage 5	**Einrichtungen des Saale-Orla-Kreises, die die notwendigen Plätze entsprechend des Kindertages-stättenbedarfsplanes vorhalten**	**24**

Einführung

Der Saale-Orla-Kreis hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 80 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz) und § 17 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) als Landesausführungsgesetz zum SGB VIII den Teilfachplan für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zu erstellen.
Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen.
Dementsprechend wurde der Bedarfsplan anhand der Zuarbeiten der Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden im Saale-Orla-Kreis erstellt.

Mit der Änderung des Thüringer Kindertagesstätteneinrichtungsgesetzes vom 04. Mai 2010 ergaben sich auch einige Änderungen für die Bedarfsplanung.
Es wurde wieder festgeschrieben, dass der Bedarfsplan für ein Kindergartenjahr, das mit den Schuljahr identisch ist, erstellt wird. Der Bedarfsplan hat die Einrichtungen, die Plätze sowie wieder den Personalbedarf aufzuweisen. Als Stichtag für die Erstellung des Bedarfsplanes wurde der dem Kindergartenjahr vorrangegangene 31. März festgelegt.

Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Kindertagesstättenbedarfsplan 2011/2012
Saale-Orla-Kreis

Kindertageseinrichtungen: 63

Plätze im Angebot: 3.677
(Rahmenkapazität)

Plätze entsprechend des Bedarfes: 3.229

Der Bedarf an Plätzen verteilt sich wie folgt:

- Plätze für Kinder bis zum zweiten Lebensjahr: 326
- Plätze für Kinder von 2 Jahren bis Schulanfang: 2.810
- Plätze für Hortkinder: 94

Im ermittelten Bedarf sind

in 5 integrativen Kindertageseinrichtungen 89

Kinder enthalten.

Kindertagespflegeplätze: 19

Hortbetreuung:

Grundschüler gesamt im SOK: 2.470

davon werden betreut:

in Horten	1.862
in Kindertageseinrichtungen	94

Im Saale-Orla-Kreis stehen entsprechend des angemeldeten Bedarfs ausreichend Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege zur Verfügung, um den Anspruch auf

Kindertagesbetreuung nach § 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz für das Planungsjahr 2011/2012 gerecht zu werden

Im Planungszeitraum 2011/2012 wird es im Saale-Orla-Kreis ein flächendeckendes und ausreichendes Angebot an Kindertagesstättenplätzen (3.677 Plätze, + 32 Plätze gegenüber letztes Jahr) geben. Diese Plätze werden in 63 Kindertagesstätten vorgehalten. Davon befinden sich 34 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft und 29 in kommunaler Trägerschaft.

Leider besitzen noch 17 Einrichtungen in unseren Landkreis alte Betriebserlaubnisse.
In alten Betriebserlaubnissen wird nur die Altersstruktur sowie die Gesamtkapazität festgelegt.
Ein neues Betriebserlaubnisverfahren kann nur durch den Träger beantragt werden.

In den neuen Betriebserlaubnissen ist neben der Altersstruktur und der Gesamtkapazität noch festgelegt, wie viel Kinder bis 2 Jahre, wie viele Kinder im Grundschulalter und wie viele Kinder mit Behinderung die Einrichtung **maximal** besuchen können.
Es sollte angestrebt werden, dass alle Kindereinrichtungen zukünftig eine Betriebserlaubnis vorweisen, wo die Anzahl der maximalen Plätze für Kinder mit Behinderung, Grundschüler und Kinder unter zwei Jahre gesondert festgelegt ist.
Die Belegung der Einrichtungen mit Kindern darf nicht über der Kapazität an Plätzen in einer Einrichtung liegen.

Der durch das neue Gesetz geänderte Rechtsanspruch wirkt sich auf die Anzahl der benötigten Plätze im Alter von einen Jahr bis zwei Jahre nicht gravierend aus. Der Platzbedarf für Kinder unter 2 Jahre ist von 319 Plätzen im KiTA-Jahr 2009/2010 auf 326 Plätze im KiTa-Jahr 2011/2012 gestiegen.
Diese nur geringe Steigerung in unserem Landkreis ist damit zu begründen, dass die Aufnahme von Kindern unter den alten Rechtsanspruch von zwei Jahren schon immer in den Kindertageseinrichtungen durch fast alle Wohnsitzgemeinden gefördert wurden und entsprechende Plätze für diese Altersgruppe vorgehalten wurden.

Für die Kinder im Alter von unter einem Jahr wurde in den Einrichtungen unseres Landkreises kein Bedarf angemeldet.

Zum Personalbedarf (Vollzeitbeschäftigten - VZB) ist festzustellen, dass zum Stichtag der Ist-Stand der VZB den geforderten Soll entsprechend § 14 KitaG bei vielen Einrichtungen entspricht oder nur geringfügig (0,1 – 0,4 VZB zuviel oder zu wenig) abweicht. In vier Kindertagesstätten ist eine Abweichung von einer VZB zu wenig festzustellen, wogegen in einer Einrichtung zwei VZB mehr beschäftigt werden als im Gesetz gefordert.
Die Umsetzung des Personalschlüssels hat gemäß § 25 Abs. 2 ThürKitaG bis zum 01. August 2013 zu erfolgen.

Anlage 1

Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagesstättenbedarfsplanung

Sozialgesetzbuch VIII

Zweites Kapitel

DRITTER ABSCHNITT – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,

3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,

2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,

3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,

2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder

2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.
(4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Drittes Kapitel

Zweiter Abschnitt - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Fünftes Kapitel

Vierter Abschnitt – Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,

2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt

werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz

Dritter Abschnitt – Träger der freien Jugendhilfe

§ 12 Beteiligung an der Planung

(1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sollen die davon berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an beteiligt werden. Die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die nach Kenntnis des Ausschusses von der Planung besonders betroffenen einzelnen Träger sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung im Bereich des Jugendamtes Arbeitsgemeinschaften und im Bereich des Landesjugendamtes Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen er mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. In den Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen insbesondere gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der

1. Jugendarbeit,
2. Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege,
3. ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Landesarbeitsgemeinschaften sollen außerdem gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der

1. Jugendsozialarbeit,
2. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
3. Heimerziehung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im zuständigen Jugendhilfeausschuss oder Landesjugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder Landesjugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ThürKitaG

in Kraft ab 01.08.2010

Erster Abschnitt – Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines

§ 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung

(1) [1] Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. [2] Der Anspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden; er soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. [3] Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. [4] Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. [5] Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

(2) [1] Für Grundschulkinder besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. [2] Dieser Anspruch gilt mit der Förderung an Horten in Grundschulen als erfüllt. [3] Der Anspruch auf Förderung in Horten an Grundschulen gilt vorrangig und richtet sich nach dem Thüringer Schulgesetz.

(3) [1] Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. [2] Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt. [3] Für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird das nach Absatz 1 Satz 5 vorzuhaltende Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemeinsam mit den Gemeinden darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht.

Viertes Abschnitt – Finanzierung

§ 17 Bedarfsplanung

(1) [1] Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 2 zu gewährleisten. [2] Die Wohnsitzgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. [3] Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. [4] Sie können diese Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wahrnehmen.

(2) [1] Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. [2] Der Bedarfsplan wird für ein Kindergartenjahr erstellt, das mit dem Schuljahr identisch ist. [3] Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden - auf der Grundlage des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtages 31. März - die Einrichtungen, die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. [4] Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.

(3) [1] Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. [2] Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten. [3] Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

(4) [1] Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. [2] Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. [3] Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.

§ 18 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

1) [1] Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt. [2] Im Falle einer Übertragung der Aufgaben auf eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband stehen diese in den nachfolgenden Bestimmungen den Wohnsitzgemeinden gleich.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan.

(3) Bei Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 tragen die für die Einrichtung zuständigen Gemeinden die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.

(4) [1] Bei Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die für die Einrichtung zuständige Gemeinde den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. [2] Die Höhe

und das Verfahren der Erstattung ist mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. [3] Der Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil, den die für die Einrichtung zuständige Gemeinde für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen.

(5) Für die Betreuung in Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den durch Elternbeiträge nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.

(6) [1] Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 eine Tageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde, hat diese abweichend von den Absätzen 2 und 3 der für die aufnehmende Einrichtung zuständigen Gemeinde einen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen. [2] Diese Pauschale beträgt 70 vom Hundert der nach Absatz 10 ermittelten landesdurchschnittlichen Betriebskosten.

(7) Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder des § 35 a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) [1] Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind. [2] Dies schließt die Kosten für Fortbildung ein.

(9) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbst organisierte Tagespflegeperson als geeignet und erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, deren Höhe von dem für Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium festgelegt wird.

(10) [1] Die Wohnsitzgemeinde hat jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung sowie die Anzahl der betreuten Kinder zu ermitteln und dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium vorzulegen. [2] Die Träger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde die nach Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen. [3] Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Tagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder dem für Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium.

Anlage 2

Übersicht der Träger der Kindertagesstätten

Planungsraum Pößneck

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
1	**Stadt Pößneck**	Kindertagesstätte „Am Sonnenhügel“ Krietschenweg 34 07381 Pößneck	Stadt Pößneck Markt 1 07381 Pößneck
2		Integrativer Kindergarten „Arche Noah“ Jenaer Str. 14 07381 Pößneck	Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla
3		Kindertagesstätte „Knirpsenland“ Dr.Wilhelm-Külz-Str. 37 07381 Pößneck	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Str. 1 07907 Schleiz
4		Integrative Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Str. des Friedens 21 07381 Pößneck	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pößneck
5		Kindertagesstätte „Kinderland“ Schlettweiner Steig 12 07381 Pößneck	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pößneck
6		Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Str. des Friedens 47 07381 Pößneck	Volkssolidarität Pößneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck
7		Kindertagesstätte „Regenbogenland“ Raniser Str. 5 07381 Pößneck	Volkssolidarität Pößneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck
8		Kindertagesstätte „Pusteblume“ Kurzackerstr. 12 07381 Pößneck	Volkssolidarität Pößneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck
9	**Gemeinde Krölpa**	Kindertagesstätte „Zwergenland“ Talweg 2 07387 Krölpa	Volkssolidarität Pößneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
10	**VGS Ranis-Ziegenrück**	Kindertagesstätte „Burgspatzen“ Lindenstr. 20 b 07389 Ranis	Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla
11		Kindertagesstätte „Flohkiste“ Ortsstr. 114 b 07389 Peuschen	Gemeinde Peuschen Ortsstr. 114 a 07389 Peuschen
12		Kindergarten Crispendorf Ortsstr. 61 07924 Crispendorf	Gemeinde Crispendorf Ortsstr. 61 07924 Crispendorf
13		Kindertagesstätte „Purzelmäuse“ Plothental 3 07924 Ziegenrück	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Straße 7 07907 Schleiz
14	**VGS Oppurg**	Kindertagesstätte „Pfiffikus“ Am Anger 1 07381 Bodelwitz	Gemeinde Bodelwitz Gertewitzer Str. 15 07381 Bodelwitz
15		Kindertagesstätte „Haus der kleinen Spatzen“ Bahnhofstr. 4 07381 Oppurg	Gemeinde Oppurg Hauptstr. 6 07381 Oppurg
16		Kindertagesstätte „Zwergenland“ Dorfstr. 3 07381 Langenorla	Gemeinde Langenorla OT Kleindembach Jenaer Str. 18 07381 Langenorla
17		Kindertagesstätte „Zwergenland“ Ortsstr. 24 07381 Nimritz	Gemeinde Nimritz Ortsstr. 13 07381 Nimritz

Planungsraum Neustadt an der Orla

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
18	**Stadt Neustadt an der Orla**	Integrative Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ An der Körnerlinde 1 07806 Neustadt/Orla	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Str. 1 07907 Schleiz
19		Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Am Rosenweg 1 07806 Neustadt/Orla	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pößneck
20		Kindertagesstätte „Märchenland“ Auf dem Dohlenberg 5 07806 Neustadt/Orla	Volkssolidarität Pößneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck
21		Kindergarten Strößwitz Ortsstr. 15 07806 Breitenhain	Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla
22		Kindergarten „Spatzennest“ Ortsstr. 26 07819 Linda	Gemeinde Linda Ortsstr. 26 07819 Linda
23	**VGS Triptis**	Kindertagesstätte „Farbenklex“ Am Postberg 07819 Triptis	Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla
24		Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ OT Oberpöllnitz Schulweg 2 07819 Triptis	Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla
25		Kindertagesstätte „Dreitzscher Frösche“ Zur Rothspitze 10 07819 Dreitzsch	Diakonie Orlatal e.V. Am Gries 29 07806 Neustadt an der Orla
26		Kindertagesstätte der Johanniter Unfallhilfe Bahnhofstr. 6 07819 Triptis	Johanniter Unfallhilfe e.V. LB Sachsen Anh./Thür. Kastanienstr. 2 07549 Gera
27		Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Ortsstr. 37 07819 Leubsdorf	Volkssolidarität Pößneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck
28		Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ Str. des Friedens 27 07819 Mittelpöllnitz	Volkssolidarität Pößneck e.V. Dr. Wilhelm-Külz-Str. 5 07381 Pößneck
29		Kindertagesstätte „Abenteuerland“ Weltwitz Ortsstr. 5 07819 Schmieritz	Gemeinde Schmieritz Ortsstr. 29 07819 Schmieritz

Planungsraum Schleiz

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
30	**Stadt Schleiz**	Integrativer Parkkindergarten Werner-Seelenbinder-Str. 1 07907 Schleiz	Lebenshilfe e.V. Augasse 10 07907 Schleiz
31		Evang. Kindertagesstätte August-Bebel-Str. 9 07907 Schleiz	Diakonie Stiftung Weimar-Bad Lobenstein gGmbH Bayrische Str. 13 07356 Bad Lobenstein
32		Kindergarten „Pfiffikus“ OT Oberböhmsdorf Lottoweg 10 07907 Schleiz	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Str. 1 07907 Schleiz
33		Kindergarten „Regenbogenland“ Untere Kirchstr. 9 OT Möschlitz 07907 Schleiz	Lebenshilfe e.V. Augasse 10 07907 Schleiz
34	**Stadt Tanna**	Kindertagesstätte „Tannaer Zwergenland“ Am Gries 5 07922 Tanna	DRK Kreisverband SO e.V. Oschitzer Str. 1 07907 Schleiz
35		Kindergarten „Spatzennest am Wald“ Schilbach 20 07922 Tanna	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Str. 7 07907 Schleiz
36		Kindergarten „Wirbelwind“ Zollgrün 87 07922 Tanna	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Str. 7 07907 Schleiz
37	**Stadt Hirschberg**	Kindertagesstätte Friedrich-Fröbel-Str. 1 07927 Hirschberg	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pößneck
38	**Stadt Gefell**	Kindertagesstätte Obere Karlstr. 24 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Str. 7 07907 Schleiz
39		Kindergarten Dobareuth 63 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Str. 7 07907 Schleiz
40		Kindergarten „Bärenkinder“ Langgrün 29 b 07926 Gefell	Volkssolidarität Oberland e.V. Hofer Str. 7 07907 Schleiz

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
41	**VGS „Seenplatte“**	Kindertagesstätte Werner-Seelenbinder-Str. 5 07907 Oettersdorf	AWO Sozialmanagement gGmbH Saale-Orla-Kreis Schlettweiner Steig 5 07381 Pößneck
42		Kindertagesstätte Ortsstr. 54 07907 Dittersdorf	Gemeinde Dittersdorf Ortsstr. 56 07907 Dittersdorf
43		Kindertagesstätte „Zwergenland“ Hauptstr. 52 07389 Knau	Gemeinde Knau Hauptstr. 24 07389 Knau
44		Kindergarten Ortsstr. 56 07907 Löhma	Gemeinde Löhma Ortsstr. 32 07907 Löhma
45		Kindergarten „Pfiffikus“ Ortsstr. 71 07907 Moßbach	Gemeinde Moßbach Ortsstr. 68 07907 Moßbach
46		Kindergarten Ortsstr. 37 07924 Neundorf	Gemeinde Neundorf Ortsstr. 48 07924 Neundorf
47		Kindergarten „Zwergenstübchen“ Ortsstr. 64 07907 Plothen	Gemeinde Plothen Ortsstr. 64 07907 Plothen
48		Kindertagesstätte „Flohkiste“ Ortsstr. 38 07907 Tegau	Gemeinde Tegau Ortsstr. 40 07907 Tegau

Planungsraum Bad Lobenstein

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
49	**Stadt Bad Lobenstein**	Kindergarten „Kinderland“ Karl-Marx-Str. 36 07356 Bad Lobenstein	Stadt Bad Lobenstein Markt 1 07356 Bad Lobenstein
50		Kindergarten „Sonnenschein“ Bayrische Str. 13 d 07356 Bad Lobenstein	Stadt Bad Lobenstein Markt 1 07356 Bad Lobenstein
51		Kindergarten „Rappelkiste“ Unterlemnitz Oberlemnitzer Weg 5 07356 Bad Lobenstein	Stadt Bad Lobenstein Markt 1 07356 Bad Lobenstein
52	**Stadt Saalburg-Ebersdorf**	Kindergarten „Wirbelwind“ Lobensteiner Str. 29 07929 Saalburg-Ebersdorf	Stadt Saalburg-Ebersdorf Parkstr. 1 07929 Saalburg-Ebersdorf
53		Kindergarten „Bärenwiese“ Friesau Nr.112 07929 Saalburg-Ebersdorf	Stadt Saalburg-Ebersdorf Parkstr. 1 07929 Saalburg-Ebersdorf
54		Kindertagesstätte „Löwenzahn“ Kulmer Str. 27 07929 Saalburg-Ebersdorf	Stadt Saalburg-Ebersdorf Parkstr. 1 07929 Saalburg-Ebersdorf
55		Integrative Kindertagesstätte „Glühwürmchen“ Lobensteiner Str. 18 07929 Saalburg-Ebersdorf	Diakonie Stiftung Weimar-Bad Lobenstein gGmbH Bayrische Str. 13 07356 Bad Lobenstein
56	**Gemeinde Remptendorf**	Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ Ebersdorfer Str. 17 07368 Remptendorf	Gemeinde Remptendorf Bahnhofstr. 17 07368 Remptendorf
57		Kindertagesstätte „Lichtblicke“ Ruppersdorf 96 07368 Remptendorf	Gemeinde Remptendorf Bahnhofstr. 17 07368 Remptendorf
58		Kindertagesstätte „Zaubermühle“ OT Lückenmühle 07368 Remptendorf	VS Oberland e.V. Hofer Str. 7 07907 Schleiz

Lfd. Nr.	Verwaltung	Einrichtung	Träger
59	**Stadt Wurzbach**	Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Am Wurzbächle 3 07343 Wurzbach	Stadt Wurzbach Leutenberger Str. 10 07343 Wurzbach
60	**VGS Saale-Rennsteig**	Kindergarten „Spatzennest“ Warthestr. 31 07366 Blankenberg	Gemeinde Blankenberg VGS Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein
61		Kindergarten „Kuckucksnest“ Str. des Friedens 2 07366 Blankenstein	Gemeinde Blankenstein VGS Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein
62		Kindertagesstätte „Saale Finken“ Schulstr. 12 07366 Harra	Gemeinde Harra VGS Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein
63		Kindergarten „Sausewind“ Bayrische Str. 86 07356 Neundorf	Gemeinde Neundorf VGS Saale-Rennsteig Rennsteig 2 07366 Blankenstein

Anlage 3

Kindertagespflege 2011/2012

Im Saale-Orla-Kreis gibt es zum jetzigen Zeitpunkt 7 geprüfte Kindertagespflegestellen mit 19 Kindertagespflegeplätzen

	Kindertagespflegestellen	Kindertagespflegeplätze
Schleiz	1	3
VG Rennsteig	1	2
VG Oppurg	2	4
VG Triptis	1	5
Pößneck	1	2
Saalburg-Ebersdorf	1	3

Anlage 4

Vergleich der Bedarfpläne 2003/2004 bis 2011/2012

Tageseinrichtungen

	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Anzahl der Einrichtungen	70	70	70	71	67	64	63	64	63
Platzkapazität	3604	3651	3695	3759	3674	3650	3687	3636	3677
Platzbedarf gesamt	3161	3220	3171	3133	3101	3127	3174	3185	3229
davon									
bis 2. Lebensjahr	172	166	170	120	155	260	319	316	326
2 Jahre bis Schulanfang	2920	2987	2936	2925	2839	2739	2768	2774	2810
Grundschüler	69	67	65	88	107	128	87	95	94

Kindertagespflege

	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Kindertagespflegestellen	10	9	8	12	15	15	13	9	7
Kindertagespflegeplätze	10	12	15	25	31	31	30	23	19

Hortbetreuung

	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12
Grundschüler gesamt	**2245**	**2507**	**2394**	**2671**	**2769**	**2649**	**2560**	**2580**	**2470**
davon									
Betreuung in Horten	**950**	**977**	**1283**	**1432**	**1412**	**1474**	**1792**	**1795**	**1862**
Betreuung in KiTa	**69**	**67**	**65**	**88**	**107**	**128**	**87**	**95**	**94**